

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1920

6 (23.2.1920)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. Februar

1920

Inhalt.

I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

- Die Landesschulkonferenz betreffend.
- Die Beteiligung von Schülern an politischen Vereinigungen betreffend.
- Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten betreffend.

Den Verein „Krankenfürsorge badischer Lehrer“ betreffend.

Die Empfehlung von Druckschriften betreffend.

Die Empfehlung von Druckschriften betreffend.

II. Personalmeldungen.

III. Dienstveränderungen.

IV. Todesfälle.

I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Landesschulkonferenz betreffend.

Wir beabsichtigen, die Verhandlungen der Landesschulkonferenz aufgrund der stenographischen Aufnahmen demnächst in Buchform herauszugeben.

Die Schulbehörden, Lehrer, Organisationen und sonstigen Interessenten wollen spätestens bis 1. März d. J. unserm Sekretariat schriftlich mitteilen, wieviele Exemplare etwa bestellt werden, damit die ungefähre Auflagezahl berechnet werden kann.

Der Preis der Veröffentlichung sowie der Verlag, von dem sie zu beziehen ist, werden später bekannt gegeben werden.

Karlsruhe, den 17. Februar 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Baumgatz.

Die Beteiligung von Schülern an politischen Vereinigungen betreffend.

Gelegentlich der Behandlung eines uns bekannt gewordenen Einzelfalles erscheint es notwendig, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Schule selbst unter allen Umständen politisch,

religiös usw. neutral bleiben muß. Jeder Versuch einer Beeinflussung, jede Agitation innerhalb des Schulbetriebs durch Lehrer oder Schüler ist unzulässig und Verstöße hiergegen würden Maßregelungen nach sich ziehen müssen. Dies gilt sowohl für Schüler wie für Lehrer. Dabei wird besonders auf Artikel 148 Absatz 2 der Reichsverfassung hingewiesen.

Karlsruhe, den 18. Februar 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Summel.

Baumgratz.

Die Ausnahme unter die Volksschulkandidaten betreffend.

Nach bestandener außerordentlicher Abgangsprüfung sind unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

vom Lehrerseminar in Ettlingen:

Adelmann, Hugo, von Mannheim,
 Altenbach, Alfred, von Ettlingen,
 Becker, Fritz, von Reisenbach,
 Bosh, Hermann, von Emmendingen,
 Frank, Karl, von Kobern,
 Gäng, Richard, von Immeneich,
 Gärtner, Karl, von Hardheim,
 Greulich, Otto, von Rotenberg,
 Hassel, Kurt, von Wiesloch,
 Hauser, Karl, von Emmendingen,
 Krauth, Karl, von Karlsruhe,
 Maier, Karl, von Breisach,
 Mehl, Josef, von Karlsruhe,
 Mezner, Friedrich, von Bauerbach,
 Nonnenmacher, Ludwig, von Lauda,
 Pahl, Albert, von Lauda,
 Sachs, Oswald, von Karlsruhe,
 Scheubert, Emil, von Eberbach,
 Schmitt, Wilhelm, von Kilsheim,
 Weiß, Franz, von Oberöwisheim,
 Winter, Joseph, von Konstanz,
 Wohlfart, Valentin, von Tauberbischofsheim;

vom Lehrerseminar in Heidelberg:

Keller, Ernst, von Mannheim,
Schroff, Erwin, von Ludwigshafen a. Rh.;

vom Lehrerseminar I in Karlsruhe:

Begero, Hermann, von Karlsruhe,
Böhler, Karl, von Heidelberg,
Borel, Oskar, von Friedrichstal,
Eichhorst, Hermann, von Rienzheim (Elsaß),
Gmelin, Rudolf, von Baden-Baden,
Herlan, Robert, von Friedrichstal,
Kaiser, Karl, von Heidelberg,
Kraus, Ernst, von Ruit,
Merz, Heinrich, von Reidenstein,
Seiter, Ernst, von Hagsfeld,
Stephan, Friedrich, von Wiesloch,
Sulzberger, Max, von Bruchsal,
Vollmer, Hellmuth, von Dietlingen,
Wißler, Walter, von Höllstein,
Wolpert, Friedrich, von Zuzenhausen,
Zilling, Ludwig, von Oberschefflenz,
Zürcher, Eugen, von Lörrach;

vom Lehrerseminar in Meersburg:

Bächler, Johann, von Eggenweiler,
Elsässer, Otto, von Tengen,
Fischer, Anton, von Unterkochen (Württemberg),
Herzog, Leopold, von Riedböhringen,
Jägle, Edwin, von Grenzach,
Koch, Ferdinand, von Meersburg,
Ligelmann, Walther, von Waldkirch,
Reinold, Josef, von Hausach,
Schnitzler, Albert, von Bittelschies (Hohenzollern).

Karlsruhe, den 31. Dezember 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

A. A.

Dr. Armbruster.

Fischer.

Den Verein „Krankenfürsorge badischer Lehrer“ betreffend.

Wir bringen nachstehend die wichtigsten Bestimmungen aus den Satzungen des Vereins „Krankenfürsorge badischer Lehrer“ sowie aus der Satzung der Familien-Versicherung des Vereins zur Kenntnis.

Karlsruhe, den 26. Januar 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Pahl.

I. Satzungen des Vereins Krankenfürsorge badischer Lehrer.

§ 1.

Der Verein führt den Namen „Krankenfürsorge badischer Lehrer“ und hat den Zweck, seinen Mitgliedern in Krankheitsfällen einen Teil der Krankheitskosten zu ersetzen.

Er hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Vorstandes. Der Verein ist ein „kleiner Verein“ im Sinne des § 53 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.

§ 2.

Beitrittsberechtigt sind die im Lehramt tätigen Mitglieder des „Badischen Lehrervereins“, soweit sie in Baden wohnen, wenn sie gesund sind und innerhalb des letzten Jahres vor der Anmeldung nicht länger als 14 Tage krankheitshalber beurlaubt waren — besondere Fälle ausgenommen. —

Lehrer, welche das 40. und Lehrerinnen, welche das 35. Lebensjahr überschritten haben, können nicht mehr Mitglieder des Vereins werden.

§ 3.

Bestehen über den Gesundheitszustand des um Aufnahme Nachsuchenden Zweifel, so kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Gesuchsteller.

§ 12.

Der Jahresbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung für die folgenden drei Jahre festgesetzt (18 M für die nächsten drei Jahre). Er ist in Hälften jeweils auf 1. Januar und 1. Juli fällig und muß bis längstens 1. April bezw. 1. Oktober bezahlt sein.

Bei Nichteinhaltung dieser Grenzen erlischt für das laufende Halbjahr der Anspruch auf Krankengeld. Die Beiträge sind auch für die Zeit zu leisten, in der ein Mitglied Unterstützung empfängt. Im Falle des Ausschlusses (§ 9) und des Todes eines Mitglieds ist der Beitrag für das Halbjahr, in dem der Ausschluß oder der Tod erfolgt, noch voll zu entrichten.

§ 18.

Die Kasse gewährt:

- a. $\frac{2}{3}$ der dem Mitglied erwachsenen und belegten Kosten für Arzt, Arznei. Nahrungs- und Stärkungsmittel, Wein und Mineralwasser, Brillen, Bruchbänder und künstliche Zähne gelten nicht als Heilmittel.
- b. $\frac{2}{3}$ der Eisenbahn-Fahrtkosten für Reisen zu einem Facharzt, sofern dessen Befragen ärztlich gefordert wird oder zu einem Arzt überhaupt, wenn sich am Orte ein solcher nicht befindet. Bei Eisenbahnfahrten wird der Preis für die III. Wagenklasse zugrunde gelegt.
Bei Reisen außer Landes kommt nur die Fahrt bis zur Reichsgrenze in Anrechnung.
- c. $\frac{2}{3}$ der Kosten einer Operation.

d. Für Aufenthalt in Heilanstalten 6 M, für Bade- und Trinkkuren 5 M für den Tag — ohne Rücksicht auf die Höhe der Kosten. Dauert der Aufenthalt länger als 4 Wochen, so ermäßigen sich diese Sätze für die weitere Zeit auf 5 M bzw. 4 M für den Tag und werden mit Ablauf der 8. Woche eingestellt. Zu den genannten Kuren wird Unterstützung nur gewährt, wenn die Kur durch ärztliches Zeugnis als das zweckmäßigste Mittel zur Hebung der Krankheit verordnet worden ist. Diese Bescheinigung muß vor der Kur an die Bezirksverwaltung eingereicht werden. Nach Beendigung der Kur hat sich das Mitglied einwandfrei bescheinigen zu lassen, wie lange sie gedauert hat. Für Erholungskuren, denen keine eigentliche Erkrankung vorausgegangen ist, wird keine Unterstützung gewährt.

Die Kasse gewährt keinen Ersatz der Kosten, die durch Zahnbehandlung bloß fachlicher Art entstanden sind: Zahnziehen, Füllungen, künstliche Gebisse u. a.

Betragen die Unterstützungsansprüche in einem Krankheitsfall weniger als 15 M, so werden sie nicht ausbezahlt.

§ 19.

In 12 aufeinanderfolgenden Monaten werden an ein Mitglied höchstens 600 M bezahlt. Übersteigt ein Krankengeld oder der Gesamtbetrag der innerhalb 12 Monaten bezogenen Krankengelder den Betrag von 300 M, so tritt für das betreffende Mitglied eine entsprechende Wartezeit ein und zwar beim Bezug von

301—400 M	von	6	Monaten,
401—500 M	"	12	" "
500—600 M	"	18	" "

Die Wartezeit beginnt am Tage der Verbescheidung der Vorlage.

II. Satzungen der Familien-Versicherung der „Krankenfürsorge badischer Lehrer“.

§ 1.

Die Familienversicherung ist eine Abteilung der „Krankenfürsorge badischer Lehrer“. Sie bezweckt, Mitgliedern dieser Kasse bei Erkrankung von Familienangehörigen Unterstützung zu gewähren.

§ 2.

Die Mitglieder der „Krankenfürsorge badischer Lehrer“ können nur ihre Familienmitglieder versichern.

Als Familienmitglieder gelten Ehefrau und die eigenen Kinder.

Versichert werden nur solche Familienangehörige, welche 3 Monate vor der Anmeldung keine ärztliche Hilfe in Anspruch genommen haben und nicht mit einem chronischen Leiden behaftet sind. Auf Verlangen ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Antragsteller.

Ehefrauen, die über 35 Jahre alt sind, und die Kinder, die einen selbständigen Erwerb haben oder einer anderen Krankenkasse angehören, können nicht versichert werden.

§ 4.

Das Eintrittsgeld beträgt für sämtliche Familienangehörige eines jeden Mitgliedes zusammen 5 M.

§ 8.

Der Jahresbeitrag für die Ehefrau beträgt 18 M, für die Frau und Kinder 30 M, für die Kinder allein 12 M.

§ 9.

Die Unterstützungen werden nach den Sätzen der Krankenfürsorge gewährt und dürfen für sämtliche Familienmitglieder den Jahresatz von 600 M nicht übersteigen. Die Sätze und Beschränkungen in § 19 der Krankenfürsorge gelten auch für die ganze versicherte Familie.

§ 12.

In allen vorstehend nicht angeführten Fällen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Satzungen der „Krankenfürsorge badischer Lehrer“.

Vorstehende Satzungen wurden vom Badischen Ministerium des Innern unter Nr. 95 881 vom 2. Dezember 1919 genehmigt.

Die Empfehlung von Druckschriften betreffend.

An die Leiter und Lehrer der uns unterstellten Schulen.

Wir weisen auf den im Verlag von Ernst Günther in Freiburg i. Br. erschienenen „Eckhart, Kalender für das Badener Land“, im Auftrage des Landesvereins Badische Heimat herausgegeben von Max Wingenroth, 1. Jahrgang 1920, empfehlend hin.

Karlsruhe, den 31. Januar 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Heidelberger.

Die Empfehlung von Druckchriften betreffend.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten.

Zur Anschaffung für Lehrer- und Schülerbibliotheken wird empfohlen:

Friedrich Weinbrenner, sein Leben und seine Bauten
von Arthur Baldenaire, Druck und Verlag der C. F. Müllerschen Hofbuchhandlung m. b. H.,
Karlsruhe 1919.

Karlsruhe, den 31. Januar 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Heidelberg.

II. Personalnachrichten.

Das Staatsministerium hat unterm 6. Januar 1920 beschlossen, die bisherigen Beamten des Landes-
gewerbeamts in das Ministerium des Kultus und Unterrichts zu übernehmen und zwar den

Oberregierungsrat Hermann Maier,
Obergewerbelehrer Karl Schultes und
Oberverwaltungssekretär Emil Fik.

Das Staatsministerium hat beschlossen, den Gewerbeschulinspektor Regierungsrat Gottlieb Graef
auf sein Ansuchen auf 1. Januar 1920 in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

Das Staatsministerium hat unterm 27. Januar 1920 beschlossen, den ordentlichen Professor der
klassischen Archäologie an der Universität Freiburg Dr. Ludwig Curtius in gleicher Eigenschaft an die
Universität Heidelberg zu versetzen.

Das Staatsministerium hat unterm 27. Januar 1920 beschlossen, den ordentlichen Professor der
Rechte an der Universität Tübingen Dr. Fritz Freiherrn Marschall von Bieberstein zum
ordentlichen Professor in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg zu
ernennen.

Das Staatsministerium hat unterm 27. Januar 1920 beschlossen, den Privatdozenten Dr. Karl
Wulzinger an der Technischen Hochschule in München zum ordentlichen Professor für Kunstgeschichte
an der Technischen Hochschule Karlsruhe zu ernennen.

Das Staatsministerium hat unterm 27. Januar 1920 beschlossen, den Bildhauer Wilhelm Gerstel
an der Akademie der bildenden Künste hier zum Professor zu ernennen.

Das Staatsministerium hat unterm 27. Januar 1920 beschlossen, den Graphiker Gustav Wolf an
der Kunstgewerbeschule hier zum Professor zu ernennen.

Das Staatsministerium hat mit Entschliebung vom 28. Januar 1920 den ordentlichen Professor
an der Universität Frankfurt a. M. Dr. Norbert Krebs zum ordentlichen Professor für Geographie an
der Universität Freiburg mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts ernannt.

Das Staatsministerium hat unterm 28. Januar 1920 beschlossen, den Privatdozenten für Hygiene an der Technischen Hochschule hier, Obergewerbearzt Medizinalrat Dr. med. Friedrich *S o l z m a n n* zum außerordentlichen Professor zu ernennen.

Das Staatsministerium hat unterm 2. Februar 1920 beschlossen, den Privatdozenten an der Universität Freiburg Dr. Eduard *R e h n* und Dr. Rudolf *E d e n* die Amtsbezeichnung außerordentlicher Professor an der Universität Freiburg zu erteilen.

Das Staatsministerium hat unterm 2. Februar 1920 beschlossen, dem Privatdozenten an der Universität Heidelberg Dr. Gabriel *S t e i n e r* die Amtsbezeichnung außerordentlicher Professor an der Universität Heidelberg zu erteilen.

Das Staatsministerium hat unterm 3. Februar 1920 beschlossen, den außerordentlichen Professor an der Universität München Dr. Friedrich *W i l h e l m* mit Wirkung vom 1. April 1920 zum ordentlichen Professor für deutsche Sprache und Literatur an der Universität Freiburg zu ernennen.

Das Staatsministerium hat unterm 6. Februar 1920 beschlossen, den Geheimen Regierungsrat Dr. Adolf *L e h n e* in Coburg auf 1. April 1920 zum ordentlichen Honorarprofessor an der Technischen Hochschule Karlsruhe zu ernennen.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 6. Januar 1920 den Revisor *O t t o W i e b e r* beim Landesgewerbeamt in das Ministerium des Kultus und Unterrichts übernommen.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 26. Januar 1920 den Handelslehrer *G u s t a v H a r t m a n n* an der Handelsschule in Karlsruhe auf Ansuchen zwecks Übertritts in den Verwaltungsdienst des Arbeitsministeriums aus dem badischen Handelsschuldienst entlassen.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat den Bürogehilfen *L u d w i g O b e r s t* bei der vereinigten Studienstiftungenverwaltung der Universität Freiburg als Büroassistent etatmäßig angestellt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat den Kanzleidiener *A l b e r t E n d e r l e* beim Landesgewerbeamt in das Ministerium des Kultus und Unterrichts übernommen.

Der Hilfslehrerin (Hauptlehrerin a. D.) *H e l e n a B e c k e r* an der Liselotteschule in Mannheim wurde die etatmäßige Amtsstelle als Hauptlehrerin an der genannten Anstalt übertragen.

Aufgrund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als „Erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

F o r b a c h, A. Rastatt, Hauptlehrer *G e o r g F i s c h e r*,
S e e l b a c h, A. Lahr, Hauptlehrer *R u d o l f R o g g*.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurden Hauptlehrerstellen übertragen an der Volksschule in:
K a r l s r u h e, der Lehrerin für weibliche Handarbeiten *A n t o n i e S c h m i d t* daselbst,
L a h r, den Unterlehrern *K a r l W ä c h t e r* in Lahr und
A l f r e d G l o ß in Karlsruhe,

Mannheim, dem Unterlehrer August Schwarz in Ladenburg, A. Mannheim, ferner
den Lehrerinnen für Haushaltungskunde:

Hermine Mann und

Agnes Maas,

sowie den Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten:

Anna Ritter,

Marie Bachmann,

Barbara Rieger,

Adolfine Bernauer,

Elsa Frey,

Elise Maas

Rosa Rohm, alle in Mannheim.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Alfons Beck in Altlufheim, A. Schwellingen, nach Triberg,

Hauptlehrer August Fritsch in Hauserbach, A. Wolfach, nach Untermünstertal, A. Stauf-

Hauptlehrer Pius Gersbach in Bernersbach, A. Offenburg, nach Gengenbach, A. Offenburg,

Hauptlehrer Johannes Krämer in St. Leon, A. Wiesloch, nach Föhlingen, A. Durlach,

Hauptlehrer Karl Mattheiß in Dumbach, A. Buchen, nach Michelbach, A. Rastatt,

Hauptlehrer Ludwig Münch in Wyhl, A. Emmendingen, nach Bleibach, A. Waldkirch (seine
Versetzung nach Rippenheim, A. Ettenheim — vergl. Schulverordnungsblatt 1919 Nr. 36 Seite 298 —
wurde zurückgenommen),

Hauptlehrer Georg Ruckelshausen in Eschelbronn, A. Sinsheim, nach Schiltach, A. Wolfach,

Hauptlehrer Otto Schönig in Endingen, A. Emmendingen, nach Sinzheim, A. Baden,

Hauptlehrer Reinhold Weber in Biesingen, A. Donaueschingen, nach Kleinsteinbach, A. Durlach.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Adersbach, A. Sinsheim, dem Hilfslehrer Ludwig Schmidt in Sinsheim a. d. Elf.,

Altlufheim, A. Schwellingen, dem Unterlehrer Alfred Würmlin in Sulzfeld, A. Eppingen,

Baiertal, A. Wiesloch, dem Unterlehrer Michael Keßler in Laudenbach, A. Weinheim,

Bergöschingen, A. Waldshut, dem Schulverwalter Leopold Wiggert daselbst (seine Ernennung
zum Hauptlehrer in Ebnet, A. Bonndorf — s. Amtsblatt 1920 Nr. 4 S. 23) — wurde zurückgenommen),

Gersbach, A. Schopfheim, dem Unterlehrer Reinhard Gräßlin in Wollbach, A. Lörrach,

Haueneberstein, A. Baden, der Schulverwalterin Anna Will in Kirrlach, A. Bruchsal,

Heidelsheim, A. Bruchsal, dem Unterlehrer Karl Bräuninger in Ottenheim, A. Lahr,

Honau, A. Kehl, dem Unterlehrer Karl Brudner in Zell i. Wiesental, A. Schönau,

Ittlingen, A. Eppingen, dem Unterlehrer Karl Schmidt in Ev. Tenmenbronn, A. Triberg,

Mörich, A. Ettlingen, dem Schulverwalter Friedrich Kleiber daselbst,

Neulufheim, A. Schwellingen, dem Unterlehrer Leonhard Schwarz in Merchingen, A. Adelsheim,

Nöttingen, A. Pforzheim, dem Schulverwalter Albert Seeland daselbst,

Ostringen, A. Bruchsal, dem Unterlehrer Gustav Gayring in Königsbach, A. Durlach,

Philippsburg, A. Bruchsal, der Unterlehrerin Amalie Rückert in Merdingen, A. Breisach,

Reilingen, A. Schwellingen, dem Unterlehrer Ferdinand Vanspach in Huchensfeld, A. Pforzheim,

Sulzbach, A. Rastatt, dem Unterlehrer Josef Gansloser in Waldhausen in Buchen,

Weier, A. Offenburg, dem Unterlehrer Adolf Weiß in Zell-Weierbach, A. Offenburg,

Weil, A. Engen, dem Schulverwalter Alfred Willmann in Zizenhausen, A. Stockach,
Wiesental, A. Bruchsal, dem Unterlehrer Artur Schneider daselbst,
Wilhelmsfeld, A. Heidelberg, dem Hilfslehrer Max Rappmann in Kirchen, A. Lörrach.

In den Ruhestand wurden versetzt auf Ansuchen:

Hauptlehrer Emil Benz an der Volksschule in Ispringen, A. Pforzheim,
Hauptlehrer August Clausing an der Volksschule in Pforzheim,
Hauptlehrer Daniel Kirschner an der Volksschule in Rußbach, A. Oberkirch.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrerin Karoline Amm an der Volksschule in Rotenfels, A. Rastatt,
Unterlehrerin Waldburga Braunger an der Volksschule in Urloffen, A. Offenburg,
Unterlehrerin Anna Hartnagel an der Volksschule in Keilingen, A. Schwetzingen,
Unterlehrerin Luise Petry an der Volksschule in Weiler-Fischerbach, A. Wolfach,
Unterlehrerin Anna Rosenbusch an der Höheren Mädchenschule in Pforzheim,
Unterlehrerin Frida Selke an der Volksschule in Karlsruhe,
Unterlehrerin Antonie Widemann an der Volksschule in Sauldorf, A. Meßkirch,
Handarbeitslehrerin Frieda Gengenbach an der Volksschule in Pforzheim.

III. Diensterledigungen.

1. An Höheren Lehranstalten:

An der Goetheschule in Karlsruhe und
an der Oberrealschule in Mannheim:
je eine Stelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer aus der Abteilung für neuere
Sprachen und Geschichte.

Bewerbungen sind — für jede Stelle gesondert — binnen zehn Tagen auf dem geordneten
Dienstweg beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

2. An Volksschulen:

je eine Hauptlehrerstelle:

- a. für Lehrer katholischen Bekenntnisses in
Dumbach, A. Buchen,
Hemsbach, A. Adelsheim,
Hügelsheim, A. Rastatt,
Reichenau, A. Konstanz,
St. Leon, A. Wiesloch,
Steinach, A. Wolfach; die Stelle war bisher mit einer Lehrerin besetzt,
Strümpfelbrunn, A. Eberbach; die Stelle war bisher mit einer Lehrerin besetzt,
Wiesloch;

- b. für Lehrer evangelischen Bekenntnisses in
Eichelbronn, A. Sinsheim,
Hochenheim, A. Schwellingen,
Oberkirnach, A. Billingen,
St. Georgen i. Schw., A. Billingen,
Wollbach, A. Lörrach.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgeordneten Kreisschulamt einzureichen.

IV. Todesfälle.

Gestorben sind:

- Dr. Alexander Himmelsstern, Professor am Gymnasium in Heidelberg, am 25. Januar 1920.
Wilhelm Schnarrenberger, Professor am Bertholdsgymnasium in Freiburg, am 2. Februar 1920.
Georg Geierhaas, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt an der Volksschule in Hemsbach, A. Adelsheim, am 12. Januar 1920 in Malsch, A. Wiesloch.

Gefallen sind im Kampfe um das Vaterland:

- Heinrich Martin, Hauptlehrer an der Volksschule in Pforzheim, Vizefeldwebel, am 26. Mai 1915 (Todeserklärung),
Emil Burm, Reallehrer an der Bürgerschule in Stockach, Landsturmmann, am 11. November 1916 (Todeserklärung).

Gestorben ist an einer im Kriegsdienst erhaltenen Krankheit:

- Alfred Schäußele, Volksschulkandidat, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Kirchardt, A. Sinsheim, Kriegsfreiwilliger, am 21. August 1919 in französischer Kriegsgefangenschaft.